



# Gemeinde Kirchberg in Tirol

Hauptstraße 8  
A-6365 Kirchberg in Tirol  
Tel.: 05357/2213-31, Fax.: DW -12  
[www.kirchberg.tirol.gv.at](http://www.kirchberg.tirol.gv.at); E-Mail: [gemeinde@kirchberg.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@kirchberg.tirol.gv.at)

Kirchberg in Tirol, 18.01.2023  
Sachbearbeiterin: Staffner

## Verordnung der Gemeinde Kirchberg in Tirol betreffend den Lärmschutz

Gemäß § 2 Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2020, wird unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten zur Abwehr ungebührlicher Weise hervorgerufenen störenden Lärmes mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.01.2023 Nachstehendes verordnet:

### § 1 Schutz vor Lärmbelästigungen zu bestimmten Tageszeiten bzw. an bestimmten Orten

- 1) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist untersagt:
  - a) die Verwendung oder der Betrieb von Garten- und sonstigen Arbeitsgeräten sowie die Ausführung von Haus- und Gartenarbeiten, sofern durch diese störender Lärm erzeugt wird
  - b) in der Zeit von 00.00 bis 09.00 Uhr und 19.00 bis 24.00 Uhr der Betrieb von Modellflugkörpern mit Verbrennungs- oder anderen Motoren, sofern durch diese störender Lärm hervorgerufen wird
  - c) die Verwendung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern und Tonwiedergabegeräten außerhalb von Gebäuden, ausgenommen im Rahmen genehmigter Betriebsanlagen oder genehmigter Veranstaltungen, sofern dadurch eine Lautstärke von 30 Dezibel überschritten wird.
- 2) An Werktagen ist in der Zeit von 00.00 bis 07.00 Uhr und 20.00 bis 24.00 Uhr untersagt:
  - a) die Benützung von motorbetriebenen Garten- und Arbeitsgeräten wie etwa Rasenmähern, Motorsägen, Kreissägen, Schleifscheiben, Trennscheiben, Laubsaugern/-bläsern, sowie das Klopfen von Teppichen, Matratzen, Decken und ähnlichem
  - b) die Durchführung lärmeregender Hausarbeiten wie etwa Hämmern, Sägen, Bohren oder das Zerkleinern (Spalten) von Brennholz
  - c) der Betrieb von Modellflugkörpern mit Verbrennungs- oder anderen Motoren, sofern durch diese störender Lärm hervorgerufen wird
- 3) Die in Abs. 2 genannten lärmeregenden Arbeiten sind außerdem in unmittelbarer Nachbarschaft – dies umfasst jedenfalls einen Umkreis von 30 Metern – von Schulen und Kindergärten während der Unterrichtszeit, von Kirchen während Gottesdiensten/ religiösen Feiern/ Bestattungen und von Veranstaltungsorten während genehmigter Veranstaltungen untersagt.

### § 2 Strafbestimmung

- 1) Wer ungebührlicher Weise störenden Lärm erzeugt, insbesondere der gegenständlichen Verordnung zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach einer anderen Rechtsvorschrift strafbar ist, eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 4 Abs. 1 des Landes-Polizeigesetzes durch die Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 1.450,- zu bestrafen.

- 2) Bei Vorliegen erschwerender Umstände kann der Verfall der zur Begehung der Tat verwendeten Gegenstände gemäß § 4 Abs. 2 Landes-Polizeigesetz ausgesprochen werden.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 13.11.2013 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

The image shows a handwritten signature in black ink over a circular blue official stamp. The stamp contains the text 'GEMEINDERAT KITZBÜHEL' and a central emblem featuring a mountain and a building. The signature is written over the stamp and extends to the left.

Bgm. Helmut Berger

Angeschlagen am: 18.01.2023

Abgenommen am: 02.02.2023